

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

# Aktuelle Reformen im Familienrecht – ein interdisziplinärer Blick

Herausgegeben von  
**Christiane von Bary**

Band 35



Wolfgang Metzner Verlag



Band 35

---

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

**Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht**

Herausgegeben von  
Professor Dr. Anatol Dutta  
Professor Dr. Tobias Helms  
Professor Dr. Martin Löhnig  
Professor Dr. Anne Röhel

Fortführung der  
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht  
und Staatsangehörigkeitsrecht.  
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

# **Aktuelle Reformen im Familienrecht – ein interdisziplinärer Blick**

Herausgegeben von

**Christiane von Bary**

München



Wolfgang Metzner Verlag



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2023

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-134-7 (Print)

ISBN 978-3-96117-135-4 (Online)

ISSN 2191-284X

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## ■ Vorwort

Am 7. Oktober 2022 fand in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Residenz in München der interdisziplinäre Workshop statt, der diesem Band zugrunde liegt. Mit diesem Tagungsband werden die fachübergreifenden Überlegungen zu drei aktuellen Themenbereichen des Familien- und Personenrechts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ich danke allen Referentinnen und Referenten dafür, dass sie sich die Mühe gemacht haben, eine schriftliche Fassung zu Papier zu bringen, die auch manche der Erkenntnisse und Impulse des Workshops aufgreift. Vielleicht kann der eine oder andere Gedanke bei den anstehenden Reformen noch Gehör finden.

Maßgeblich unterstützt wurde die Durchführung des Workshops und die Publikation dieses Tagungsbands von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Jungen Kollegs. Danken möchte ich insbesondere Herrn Dr. Benjamin Schönfeld, der als Ansprechpartner für das Junge Kolleg jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stand. Die Möglichkeit, diesen Band bereits mit Veröffentlichung frei digital zur Verfügung zu stellen, ist dem LMU Open Access Fonds zu verdanken, der von Mitgliedern der Ludwig-Maximilians-Universität München verantwortete Publikationen großzügig fördert. Weiterer Dank gilt dem Wolfgang Metzner Verlag für die fachkundige Unterstützung beim Veröffentlichungsprozess und für die Bereitschaft, sich auf eine Open Access Publikation einzulassen. Ebenso danken möchte ich den Herausgebern der Schriftenreihe, Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta, Herrn Prof. Dr. Tobias Helms, Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig und Frau Prof. Dr. Anne Röthel, für die Aufnahme des Bandes.

München, im Februar 2023

*Christiane von Bary*





## ■ Inhalt

Vorwort 5

Dr. *Christiane von Bary*, München

Aktuelle Reformprojekte im Familienrecht: Eine Einführung 9

Dr. *Lara Augustijn*, Duisburg

Das Wohlbefinden von Kindern im Residenz-  
und Wechselmodell 15

RiLG Dr. *Cyril H. Hergenröder*, M. A., Würzburg

Sorge- und Umgangsrecht nach Trennung –  
Status quo und Ausblick 33

Dr. *Marie-Kristin Döbler*, Tübingen

Zur Lebensrealität von Verantwortungsgemeinschaften 49

Prof. Dr. *Konrad Duden*, LL.M. (Cambridge), Leipzig

Die Verantwortungsgemeinschaft: rechtsvergleichende Ansätze für ein  
neues Institut im Familienrecht 69

*Ann Kristin Augst*, Augsburg

Ambige Körper: Geschlechtliche Vielfalt  
in der Medizin 85

*Alix Schulz*, MJur (Oxford), Heidelberg

Geschlechtliche Selbstbestimmung im Recht – Aktuelle Kontroversen  
und Reformbestrebungen 103



## ■ Aktuelle Reformprojekte im Familienrecht: Eine Einführung

Dr. Christiane von Bary, München\*

### I. Einleitung

Das Familienrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet, das laufend an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden muss. Das 4. Buch des BGB hat sich seit dem Inkrafttreten stark verändert und die Reformbestrebungen lassen nicht nach. Einerseits haben bestimmte Aspekte des gesellschaftlichen Wandels im Familienrecht eine besonders starke Auswirkung. Blickt man zurück, betrifft das an erster Stelle die Gleichberechtigung von Mann und Frau, aber beispielsweise auch den zunehmenden Blick auf Kinder als eigenständige Rechtssubjekte oder die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Andererseits haben viele familienrechtliche Regelungen zwingenden Charakter und sind daher weniger flexibel als stärker von dispositiven Normen geprägte Bereiche, in denen sich Entwicklungen leichter ohne eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften vollziehen können. Neuerungen im Familienrecht hängen daher immer auch eng mit dem politischen Willen zur Umsetzung von Veränderungen zusammen. Mit dem Regierungswechsel im Jahr 2021 hat die Ampelkoalition ehrgeizige Ziele in den Blick genommen und viele Reformprojekte auf die politische Agenda gesetzt. Ein Teil dieser Projekte steht in diesem interdisziplinären Tagungsband im Zentrum.

### II. Interdisziplinäre Perspektive

Ziel der zugrundeliegenden Veranstaltung und nun auch dieses Bandes ist es, eine fächerübergreifende Perspektive auf das jeweilige Reformprojekt zu ermöglichen. Daher sind jeweils zwei Beiträge – ein sozialwissenschaftlicher und ein juristischer – einem Thema gewidmet. Da meine Perspektive als Organisatorin und Herausgeberin angesichts meiner Ausbildung notwendigerweise juristisch geprägt ist, und es inhaltlich um Refor-

\* Dr. Christiane von Bary, Habilitandin und Akademische Rätin a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Prof. Dr. Anatol Dutta, MJur (Oxford), LMU München, sowie Mitglied im Jungen Kolleg der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

men im Familienrecht geht, ist die Auswahl der Fragestellungen von einer juristischen Perspektive geprägt. Dennoch sind empirische Forschungsansätze aus den Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit familienrechtlichen Reformen unverzichtbar. Rechtliche Regelungen können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie auf richtigen Annahmen beruhen, sei es über Tatsachen, zugrundeliegende Mechanismen oder mögliche Auswirkungen. Daher beginnt jeder Abschnitt mit dem sozialwissenschaftlichen Beitrag. Im Anschluss daran folgt die juristische Perspektive, die sich mit konkreten Regelungsproblemen, möglichen Lösungen und ggf. ihrer Verwirklichung in einem Gesetzesentwurf befasst.

Obwohl interdisziplinäre Forschung in aller Munde ist und die Notwendigkeit, für gewisse Fragestellungen über die eigene Disziplin hinauszublicken, grundsätzlich unbestritten ist, bestehen bei der konkreten Umsetzung Hindernisse und Schwierigkeiten. Dies gilt gerade für die Rechtswissenschaft, deren normativer, häufig dogmatischer Ansatz sich stark von anderen Fachbereichen unterscheidet.<sup>1</sup> Die Rechtswissenschaft ist im Kern eine Wissenschaft des Sollens, die beschreibt und analysiert, wie Normen das Verhalten von Menschen beeinflussen und Konflikte zwischen ihnen lösen können.<sup>2</sup> Gleichzeitig haben diese Regeln zwar Einfluss auf die Realität, bestimmen sie aber nicht unmittelbar: Recht wird gebrochen und Recht erfasst nicht jeden Aspekt des menschlichen Zusammenlebens.<sup>3</sup> Die Sozialwissenschaften – insbesondere die Soziologie, die den fachlichen Hintergrund der Autorinnen in diesem Band bildet – blicken dagegen auf das Sein und beschreiben Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge menschlichen Verhaltens.<sup>4</sup> Empirische Forschung – qualitativ und quantitativ – bildet den Kern der Beobachtungen, die dazu dienen, Erklärungen und Deutungen gesellschaftlicher Strukturen zu ermöglichen. Auch wenn also mit Familien der gleiche Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens im Zentrum steht, sind die Perspektiven und Methoden sehr verschieden. Betrachtet man dagegen die Forschung im angelsächsischen Raum, zeigt sich eine deutlich stärkere Kongruenz zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften, die häufig unter dem

1 Zur Rechtsdogmatik als Besonderheit der Disziplin vgl. etwa *Bumke*, Rechtsdogmatik, JZ 2014, 641; *Jestaedt*, Wissenschaft im Recht, JZ 2021, 1.

2 Vgl. dazu beispielsweise *Jestaedt*, Rechtswissenschaft als normative Disziplin, in: KIRSTE (Hrsg.), Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften, 103.

3 Damit ist nicht gemeint, dass es einen rechtsfreien Raum gibt, in dem Personen nicht von rechtlichen Regeln erfasst werden. Vielmehr gibt es Bereiche, in denen das Recht selbst davon ausgeht, dass sie bis zu einer gewissen Schwelle keiner Regelung bedürfen, beispielsweise im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen, die eben gerade nicht die Schwelle zu einer rechtlich verbindlichen Beziehung überschreiten.

4 Stichwort »Sozialwissenschaften«, Brockhaus.

Schlagwort »law and society« steht.<sup>5</sup> Dort forschen auch juristisch ausgebildete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler häufiger empirisch als hierzulande. Dies gilt besonders für das Familienrecht und an dieser Stelle zeigt sich erneut die enge Beziehung zwischen Gesellschaft und Recht in diesem Bereich. Im Vergleich dazu widmen sich in Deutschland wenige Forschende der Rechtssoziologie und der Rechtstatsachenforschung.

Dieser Band ändert freilich nichts daran, dass eine Trennung zwischen den Disziplinen bleibt: Immer zwei Beiträge beleuchten zwar ein Reformprojekt, bleiben aber dem jeweiligen fachlichen Hintergrund und der Expertise der Autorinnen und Autoren treu. Dennoch wird deutlich, wie eng die Zusammenhänge sind, obwohl begriffliche Unterschiede bestehen und das eigene Vorverständnis manchmal fehlt oder in die Irre leitet.<sup>6</sup> Während der Veranstaltung fand bereits ein Austausch statt, der sich nun auch in der Schriftfassung der Beiträge fortsetzt, weil die einzelnen Kapitel aufeinander Bezug nehmen. Ich hoffe daher, dass eine Lektüre für Leserinnen und Leser mit juristischer und soziologischer Vorbildung, aber auch darüber hinaus, gewinnbringend ist.

### III. Überblick über die behandelten Themen

Der Tagungsband enthält Beiträge zu drei Themenbereichen: Kinderbetreuung nach Trennung, Verantwortungsgemeinschaft und geschlechtliche Selbstbestimmung. Diese Breite der Themen ist beabsichtigt, um einen weiten Blick auf anstehende Reformen zu ermöglichen und das gesamte Spektrum des Familienrechts einzubeziehen: Sowohl der Bereich des Kindschaftsrechts als auch Paarbeziehungen und personenrechtliche Aspekte werden aufgegriffen.

Zudem fiel die Konzeptionsphase für den Workshop, der dem Tagungsband zugrunde liegt, in den Zeitraum, als der Koalitionsvertrag zwischen den Ampelparteien – SPD, Grüne und FDP – nach der Bundestagswahl im

<sup>5</sup> Für eine Beschreibung des Felds und seiner Entwicklung vgl. *Friedman*, *Context and Convergence: Some Remarks on the Law and Society Movement*, *Law in context* 2019, Vol. 36 (1), 12.

<sup>6</sup> Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive dazu auch mit vielen Beispielen *Schwab*, *Fragen zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften bei familienbezogener Forschung*, in: *Schwab/Vaskovics* (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindchaft*, 317.

Jahr 2021 verhandelt wurde.<sup>7</sup> Dieser sieht aus familienrechtlicher Sicht ein ambitioniertes Programm vor, das sich bestens als Fundgrube für eine interdisziplinäre Betrachtung eignet. Für alle hier betrachteten Themen wurde in diesem Koalitionsvertrag ein Reformbedarf gesehen, sodass die angestellten Betrachtungen auch jenseits der Auseinandersetzung innerhalb der Wissenschaft auf Interesse stoßen können. Gleichzeitig eignen sich nicht alle im Koalitionsvertrag angestrebten Projekte gleichermaßen für einen solchen Workshop. Manche Reformen – wie beispielsweise die Umsetzung der Co-Mutterschaft im Abstammungsrecht – waren schon lange in der Diskussion<sup>8</sup> und sind sowohl aus juristischer als auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht gut erforscht.<sup>9</sup> Andere Projekte sind eher technischer Art, so etwa die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde als zusätzliches Rechtsmittel in Familienverfahren. Sie eignen sich daher weniger gut für eine sozialwissenschaftliche Betrachtung, schon deswegen, weil der Laie sich mit solchen Fragen regelmäßig nicht befasst und sie sich daher nicht auf sein Verhalten auswirken. So fiel die Wahl auf die drei Themen, die im Folgenden kurz überblickshaft angerissen werden.

## 1. Kinderbetreuung nach Trennung

Die ersten beiden Beiträge widmen sich Fragen der Kinderbetreuung nach der Trennung der Eltern. Die Ampelkoalition plant in diesem Bereich Änderungen, die insbesondere das Wechselmodell betreffen. Konkrete Aussagen sind jedoch schwer zu finden: Der Koalitionsvertrag spricht von partnerschaftlicher Betreuung, möchte die dadurch entstehenden Belastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen und erwähnt auch das

<sup>7</sup> Der Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP unter dem Titel »Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit« ist abrufbar unter [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) (zuletzt abgerufen am 20. 2. 2023). Zum Familienrecht siehe S. 101 ff.

<sup>8</sup> Es besteht bereits seit 2019 ein Diskusstextentwurf des Justizministeriums, der die Co-Mutterschaft vorsieht, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html) (zuletzt abgerufen am 20. 2. 2023).

<sup>9</sup> So hat beispielsweise das Justizministerium schon im Jahr 2015 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, um über den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu beraten. Der Abschlussbericht (abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html), zuletzt abgerufen am 20. 2. 2023) aus dem Jahr 2017 hat sich zur Co-Mutterschaft eindeutig befürwortend positioniert (S. 68 ff.).

Unterhaltsrecht.<sup>10</sup> Die »erforderlichen Bedingungen«<sup>11</sup> für eine partnerschaftliche Betreuung von Kindern sollen geschaffen werden. In ihren Beiträgen gehen *Lara Augustijn* und *Cyril Hergenröder* der Frage nach, was mit diesen erforderlichen Bedingungen gemeint sein könnte, welche Möglichkeiten bereits die aktuelle Rechtslage schafft und welche Änderungen sinnvoll wären. *Lara Augustijn* kann dabei auf ihre eigene quantitative Forschung im Rahmen des interdisziplinären Projekts »Familienmodelle in Deutschland (FAMOD)« zurückgreifen, stellt aber auch Vergleiche mit dem Ausland an. Sie analysiert verschiedene Dimensionen des kindlichen Wohlbefindens, die als Basis für rechtliche Überlegungen dienen können. *Cyril Hergenröder* betrachtet genau, wie die Rechtsprechung im Zusammenspiel von Sorge- und Umgangsrecht mit dem Wechselmodell umgeht und erläutert Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

## 2. Verantwortungsgemeinschaft

Die nächsten beiden Beiträge drehen sich um die Verantwortungsgemeinschaft. Die Regierungskoalition hat sich vorgenommen, eine sogenannte Verantwortungsgemeinschaft als neue rechtliche Form des familiären Zusammenlebens einzuführen. So soll »jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglich[t werden], rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.«<sup>12</sup> Von diesen sehr bruchstückhaften Rahmenbedingungen abgesehen ist noch unklar, wie dieses Rechtsverhältnis ausgestaltet sein soll. Deswegen machen sich *Marie-Kristin Döbler* und *Konrad Duden* auf die Suche nach Anhaltspunkten, beginnend damit, was Verantwortung im Kontext sozialer Beziehungen eigentlich bedeutet und welche Erwartungen daran geknüpft sind. Für welche Situationen brauchen wir das Institut einer Verantwortungsgemeinschaft tatsächlich? *Marie-Kristin Döbler* erkundet daher den Begriff der Verantwortungsgemeinschaft und zeigt auf, wie vielfältige Formen die Übernahme von Verantwortung annehmen kann. *Konrad Duden* nähert sich der Frage wie so ein Institut ausgestaltet werden kann über rechtsvergleichende Überlegungen. Anhand der wenigen Anhaltspunkte vergangener politischer Vorstöße ergründet er, welchen Zweck eine Verantwortungsgemeinschaft haben soll. Von allen diesen Erwägungen hängt ab, wie ein solches Modell rechtlich ausgestaltet sein kann und soll. Die beiden Beiträge zeigen, dass der Begriff der Verantwortung genauer Präzisierung bedarf und zwischen rechtlicher und sozialer Verantwortung Unterschiede bestehen.

10 Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen«, S. 102.

11 Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen«, S. 102.

12 Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen«, S. 101.

### 3. Geschlechtliche Selbstbestimmung

Bei der Einführung einer ersten rechtlichen Möglichkeit der Änderung des Geschlechts war Deutschland im internationalen Vergleich vorne dabei,<sup>13</sup> seitdem hat sich aber zu wenig getan. Das zum 1.1.1981 in Kraft getretene Transsexuellengesetz ist heute – wie der Beitrag von *Alix Schulz* darlegt – durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgehöhlt. Insgesamt haben sich die Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung zur Vielfalt der Geschlechter weiterentwickelt, wie *Ann Kristin Augst* erläutert. In ihrem Beitrag zeigt sie auf, wie die traditionelle binäre Betrachtungsweise durch ambige Körper herausgefordert wird und wie die Medizin darauf reagiert. *Alix Schulz* zeigt zunächst auf, wie das Recht heute mit trans, inter und nicht-binären Personen umgeht. Außerdem setzt sie sich mit dem Reformvorhaben der Regierungskoalition auseinander, die sich die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes vorgenommen hat, um den aktuellen Zustand zu beseitigen.<sup>14</sup> Dabei erläutert sie, wie erste Eckpunkte einer Regelung aussehen und wo noch Unklarheit besteht.

## IV. Ausblick

Die Gefahr eines Workshops zu aktuellen Reformprojekten und insbesondere einer anschließenden Verschriftlichung der Vorträge ist immer, dass bis zur Veröffentlichung manches schon wieder überholt ist. Dennoch ist gerade die Zusammenschau von sozial- und rechtswissenschaftlicher Perspektive auch über manche Einzelfrage hinaus von Interesse, die sich vielleicht demnächst aufgrund der weiteren politischen Entwicklung nicht mehr in genau dieser Form stellt. Der Justizminister hat weitere Schritte zwar zeitnah angekündigt,<sup>15</sup> zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe lagen jedoch noch keine konkreten neuen Grundlagen für die Auseinandersetzung in Form eines Gesetzesentwurfs oder weiterer Eckpunkte vor. In jedem Fall hoffe ich, dass der Band manch einen Leser mit seiner Perspektive bereichert.

13 So jedenfalls die politische Bewertung bei der Einführung des Transsexuellengesetzes, vgl. MdB Dr. Meinecke, SPD, 164. Sitzung der 8. Wahlperiode, 28. 6. 1979, Plenarprotokoll, S. 13174, sowie MdB Wolfgramm, FDP, 164. Sitzung der 8. WP, 28. 6. 1979, Plenarprotokoll, S. 13175. Zu rechtsvergleichenden Erwägungen auch ausführlich in der damaligen Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 8/2947, S. 9 ff.

14 Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen«, S. 119.

15 So etwa die Ankündigung in einem Interview, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/marco-buschmann-selbstbestimmungsgesetz-atomkraft-silvesternacht-interview/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 20. 2. 2023).



## ■ Das Wohlbefinden von Kindern im Residenz- und Wechselmodell

Dr. Lara Augustijn, Duisburg\*

### I. Einleitung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien konnten zeigen, dass es Kindern, die in Trennungs- und Scheidungsfamilien aufwachsen, im Schnitt schlechter geht als Kindern, die in Kernfamilien aufwachsen – und das im Hinblick auf ganz unterschiedliche Dimensionen von Wohlbefinden.<sup>1</sup> Um diesen empirischen Befund zu erklären, werden in der sozialwissenschaftlichen Literatur zwei Erklärungsansätze diskutiert. Auf der einen Seite wird argumentiert, dass es sich bei dem Zusammenhang zwischen einer elterlichen Trennung und dem Wohlbefinden von Kindern um einen Scheinzusammenhang handelt und sowohl die elterliche Trennung als auch das niedrigere Wohlbefinden von Kindern auf negative Selektion zurückgeführt werden können, beispielsweise in Bezug auf Faktoren wie geringere kognitive Fähigkeiten oder bestimmte Persönlichkeitsmerkmale der Eltern. Auf der anderen Seite wird ein kausaler Zusammenhang zwischen einer elterlichen Trennung und dem verminderten Wohlbefinden von Kindern postuliert. Diesem Erklärungsansatz zufolge wird eine Trennung als Prozess betrachtet, der Stress bei den betroffenen Familienmitgliedern auslöst und so das Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen kann.<sup>2</sup>

Der ausschließliche Vergleich von Kindern aus Kern- und Trennungsfamilien kann jedoch dazu führen, dass zentrale Unterschiede innerhalb der Gruppe der getrennten Familien nicht ausreichend berücksichtigt wer-

\* Dr. Lara Augustijn, Institut für Soziologie, Universität Duisburg-Essen, Lotharstraße 65, 47057 Duisburg, E-Mail: lara.augustijn@uni-due.de, <https://orcid.org/0000-0002-1441-7734>.

1 *Amato*, Research on divorce: Continuing trends and new developments, *Journal of Marriage and Family* 2010, 650, 650 ff.; *Härkönen/Bernardi/Boertien*, Family dynamics and child outcomes: An overview of research and open questions, *European Journal of Population* 2017, 163, 163 ff.

2 *Fomby/Cherlin*, Family instability and child well-being, *American Sociological Review* 2007, 181, 181 ff.; *Hadfield/Amos/Ungar/Gosselin/Ganong*, Do changes to family structure affect child and family outcomes? A systematic review of the instability hypothesis, *Journal of Family Theory & Review* 2018, 87, 87 ff.

den. Trennungsfamilien sind keine homogene Gruppe, und bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen einer elterlichen Trennung und dem Wohlbefinden von Kindern müssen eine Reihe von Stressoren und protektiven Faktoren berücksichtigt werden, die den Zusammenhang beeinflussen können.<sup>3</sup> Ein Faktor, von dem vermutet wird, dass er einen protektiven Effekt auf das Wohlbefinden von Kindern hat, ist der Eltern-Kind-Kontakt nach der Trennung.

Im traditionellen Residenzmodell leben Kinder nach der Trennung ihrer Eltern entweder ausschließlich oder hauptsächlich bei einem Elternteil (hauptbetreuender Elternteil; meist die Mutter) und haben keinen oder nur eingeschränkten Kontakt zum anderen Elternteil (nicht hauptbetreuender Elternteil; meist der Vater). Anders verhält es sich im sogenannten Wechselmodell. Beim Wechselmodell handelt es sich um ein neuartiges Betreuungsmodell, das dadurch gekennzeichnet ist, dass Kinder nach der Trennung ihrer Eltern einen substantiellen Teil ihrer Zeit bei ihrem nicht hauptbetreuenden Elternteil leben. In den letzten Jahrzehnten sind die Zahlen der Familien, die ein Wechselmodell praktizieren, in einigen westlichen Gesellschaften stark angestiegen.<sup>4</sup> Und obwohl das Wechselmodell in Deutschland bislang nicht sehr weit verbreitet ist,<sup>5</sup> liegt die Vermutung nahe, dass diesem Betreuungsmodell in Zukunft auch in Deutschland eine größere Rolle zukommen wird – nicht zuletzt aufgrund geplanter Reformen im Familienrecht.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich also die Frage, ob das Wechselmodell die negativen Folgen einer elterlichen Trennung abmildern kann und ob es Kindern, die von ihren Eltern im Wechselmodell betreut werden, besser geht als Kindern im Residenzmodell.

3 *Amato*, The consequences of divorce for adults and children, *Journal of Marriage and Family* 2000, 1269, 1269 ff.

4 *Bergström/Fransson/Hjern/Köhler/Wallby*, Mental health in Swedish children living in joint physical custody and their parents' life satisfaction: A cross-sectional study, *Scandinavian Journal of Psychology* 2014, 433, 433.

5 *Walper/Entleitner-Phleps/Langmeyer*, Shared physical custody after parental separation: Evidence from Germany, in: *Bernardi/Mortelmans* (Hrsg.), *Shared physical custody. Interdisciplinary insights in child custody arrangements*, 2021, 285, 285 ff.

6 Vgl. dazu insbesondere den Beitrag von *Cyril Hergenröder* in diesem Band, ab S. 33.

## II. Definition und Verbreitung des Wechselmodells

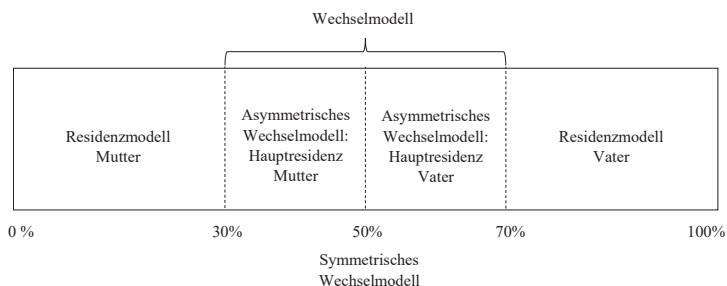
Basierend auf der Zeit, die ein Kind nach einer elterlichen Trennung mit seinen beiden Elternteilen verbringt, können Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien in zwei Gruppen unterteilt werden: das Residenzmodell und das Wechselmodell. In vielen nationalen und internationalen Studien wird eine 30:70 Aufteilung zwischen den Eltern als untere Grenze für das Wechselmodell angesehen;<sup>7</sup> eine Aufteilung, die sich auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Deutschland durchzusetzen scheint.<sup>8</sup> Innerhalb von Wechselmodellfamilien lassen sich wiederum das asymmetrische und das symmetrische Wechselmodell als Unterformen voneinander abgrenzen. Wird das Geschlecht der Eltern berücksichtigt, erhöht sich die Zahl der möglichen Betreuungsmodelle entsprechend.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten von Betreuungsmodellen in Trennungsfamilien, basierend auf der Zeit, die ein Kind im Haushalt des Vaters verbringt. Lebt ein Kind weniger als 30 % der Zeit beim Vater und folglich mehr als 70 % der Zeit bei der Mutter, kann das Betreuungsmodell als Residenzmodell bei der Mutter bezeichnet werden. Es handelt sich ebenfalls um ein Residenzmodell, wenn ein Kind mehr als 70 % der Zeit beim Vater lebt; in diesem Fall liegt ein Residenzmodell beim Vater vor. Das Wechselmodell liegt zwischen den beiden Formen des Residenzmodells, und es kann zwischen drei Unterformen unterschieden werden: Verbringt ein Kind zwischen 30 % und 49 % der Zeit im Haushalt des Vaters, praktiziert die Familie ein asymmetrisches Wechselmodell mit der Hauptresidenz bei der Mutter. Teilen sich die Eltern die Betreuungszeiten paritätisch untereinander auf, handelt es sich um ein symmetrisches Wechselmodell (50:50 Arrangement). Und verbringt ein Kind zwischen 51 %, und 70 % der Zeit im Haushalt des Vaters, praktiziert die Familie ein asymmetrisches Wechselmodell mit der Hauptresidenz beim Vater.

<sup>7</sup> Steinbach, Children's and parents' well-being in joint physical custody: A literature review, *Family Process* 2019, 353, 353 ff.

<sup>8</sup> Salzgeber, Das Wechselmodell, *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 2014, 931, 931 ff.

Abbildung 1: Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien nach der Zeit im Haushalt des Vaters<sup>9</sup>



Ein Vergleich internationaler Studien zeigt, dass die Verbreitung des Wechselmodells in westlichen Gesellschaften unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Wird der Anteil von Wechselmodellfamilien an allen Trennungsfamilien in einem Land als Maßstab genommen, wird deutlich, dass das Wechselmodell in einigen nordeuropäischen Ländern wie Schweden (40%), Norwegen (30%) und Dänemark (20%) bereits deutlich weiter verbreitet ist als in anderen westlichen Ländern wie Australien (16%) und Großbritannien (12%).<sup>10</sup> Die Anteile der Wechselmodellfamilien in den jeweiligen Ländern lassen sich jedoch nicht ohne weiteres miteinander vergleichen, da die Definitionen des Wechselmodells in den einzelnen Studien nicht immer einheitlich sind. Während sich die verfügbaren Zahlen für Schweden, Norwegen, Dänemark und Großbritannien beispielsweise nur auf den Anteil des symmetrischen Wechselmodells beziehen, schließen die Zahlen für Australien alle Betreuungsmodelle mit ein, die zwischen eine 30:70 und 50:50 Aufteilung fallen.

Laut Schätzungen praktizieren circa 4% bis 5% aller Trennungsfamilien in Deutschland ein Wechselmodell; definiert als Betreuungsmodell, in dem ein Kind mindestens 40% der Nächte im Haushalt jedes Elternteils verbringt.<sup>11</sup> Anderen Studien zufolge praktizieren circa 5% aller Trennungsfamilien in Deutschland ein asymmetrisches Wechselmodell, während weitere 4% ein symmetrisches Wechselmodell (Betreuungsmodelle zwischen einer 40:60 und 50:50 Aufteilung) praktizieren.<sup>12</sup> Der Anteil an Trennungs-

<sup>9</sup> Angelehnt an: *Meyer/Cancian/Cook*, The growth in shared custody in the United States: Patterns and implications, *Family Court Review* 2017, 500, 502.

<sup>10</sup> Für einen Überblick siehe *Steinbach*, *Family Process* 2019, 353, 353 ff.

<sup>11</sup> *Walper/Entleitner-Phleps/Langmeyer* (Fn. 5), 285, 285 ff.

<sup>12</sup> *Geisler/Köppen/Kreyenfeld/Trappe/Pollmann-Schult*, Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, [dgd-online.de/wp-content/uploads/2018/04/Familien\\_Trennung\\_Scheidung\\_v1.pdf](https://dgd-online.de/wp-content/uploads/2018/04/Familien_Trennung_Scheidung_v1.pdf).

familien mit symmetrischem Wechselmodell wird durch eine weitere Studie bestätigt, nach der sich 3,6 % aller getrennten Eltern in Deutschland die Kinderbetreuung (ungefähr) gleichmäßig aufteilen.<sup>13</sup>

### III. Erklärungsansätze: Wechselmodell und Wohlbefinden von Kindern

In der Literatur finden sich eine Reihe von Argumenten, die erklären können, warum sich das Wechselmodell positiv auf das Wohlbefinden von Kindern auswirken sollte. Der entscheidende Vorteil des Wechselmodells besteht darin, dass Kinder nach der Trennung ihrer Eltern mehr Kontakt zu ihrem nicht hauptbetreuenden Elternteil haben als Kinder, die im Residenzmodell betreut werden. Häufiger Eltern-Kind-Kontakt und ein stärkeres Engagement von Seiten des nicht hauptbetreuenden Elternteils können wiederum dazu beitragen, dass das Kind einen leichteren Zugang zu den finanziellen, sozialen und emotionalen Ressourcen beider Eltern hat. So haben beispielsweise frühere Studien Hinweise darauf geliefert, dass Väter, die ihre Kinder nach einer Trennung häufig sehen, eine größere Bereitschaft zeigen, diese finanziell zu unterstützen.<sup>14</sup> Häufiger Kontakt zum nicht hauptbetreuenden Elternteil sollte entsprechend zu einem höheren ökonomischen Wohlbefinden und weniger finanziellen Sorgen bei den Kindern beitragen. Ein Mehr an finanziellen Ressourcen kann darüber hinaus in gesundheitsförderliche Güter wie hochwertige Lebensmittel investiert werden.<sup>15</sup> Kinder, die im Wechselmodell leben, sollten zudem stärker vom sozialen Netzwerk des nicht hauptbetreuenden Elternteils profitieren können, beispielsweise vom Kontakt zu Großeltern oder anderen Verwandten.<sup>16</sup> Verbringt ein Kind nach der Trennung der Eltern mehr Zeit mit seinem nicht hauptbetreuenden Elternteil kann dies außerdem die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung verbessern<sup>17</sup> und die Eltern-

<sup>13</sup> *Steinbach/Augustijn/Corkadi*, Joint physical custody and adolescents' life satisfaction in 37 North American and European countries, *Family Process* 2021, 145, 145 ff.

<sup>14</sup> *Köppen/Kreyenfeld/Trappe*, Loose ties? Determinants of father-child contact after separation in Germany, *Journal of Marriage and Family* 2018, 1163, 1163 ff.

<sup>15</sup> *Goisis/Özcan/van Kerm*, Do children carry the weight of divorce?, *Demography* 2019, 785, 785 ff.

<sup>16</sup> *Turunen*, Shared physical custody and children's experience of stress, *Journal of Divorce & Remarriage* 2017, 371, 371 ff.

<sup>17</sup> *Bastaits/Pasteels*, Is joint physical custody in the best interests of the child? Parent-child relationships and custodial arrangements, *Journal of Social and Personal Relationships* 2019, 3752, 3752 ff.

Kind-Bindung stärken,<sup>18</sup> wodurch Kinder in Wechselmodellfamilien stärker von der emotionalen Unterstützung ihres nicht hauptbetreuenden Elternteil profitieren sollten.

Häufiger Kontakt zu beiden Eltern und bessere Eltern-Kind-Beziehungen in Wechselmodellfamilien sollten darüber hinaus die Wahrnehmung von Verlustängsten bei den Kindern reduzieren. Ähnliches gilt für das Gefühl, für den nicht hauptbetreuenden Elternteil verantwortlich zu sein, und Verunsicherungen, die durch eine elterliche Trennung oder Scheidung bei Kindern entstehen können.<sup>19</sup> Eine egalitäre Aufteilung der Kinderbetreuung in Wechselmodellfamilien kann auch das Risiko einer Überforderung des hauptbetreuenden Elternteils reduzieren,<sup>20</sup> was sich indirekt positiv auf das Wohlbefinden von Kindern auswirken kann, beispielweise da es dem hauptbetreuenden Elternteil durch die Entlastung im Alltag leichter fallen sollte, Regeln effektiver gegenüber den Kindern durchzusetzen (z. B. in Bezug auf Ernährung, sportliche Aktivität oder Medienkonsum). Eine Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils, ein hohes Maß an Kontakt zu beiden Eltern und Absprachen zwischen den Eltern könnten zudem dazu beitragen, dass Eltern gesundheitliche Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten bei ihren Kindern früher wahrnehmen.

Die Diskussion über die potenziell positiven Auswirkungen des Wechselmodells auf das kindliche Wohlbefinden wird ergänzt durch eine Reihe von Überlegungen, die auf mögliche Nachteile des Wechselmodells hinweisen. Das zentrale Argument für einen negativen Zusammenhang zwischen dem Wechselmodell und dem Wohlbefinden von Kindern bezieht sich auf das geringere Ausmaß an Stabilität und die größere Belastung durch Stress, die Kinder erleben können, wenn sie zu substantiellen Anteilen bei beiden Eltern leben und häufig zwischen zwei elterlichen Haushalten pendeln. Leben Kinder in zwei Haushalten, sind sie mit der Herausforderung konfrontiert, sich immer wieder an unterschiedliche familiäre Routinen, Erwartungen und Anforderungen anpassen zu müssen,<sup>21</sup> was zu Überforderungen

**18** *Fabricius/Sokol/Diaz/Braver*, Parenting time, parent conflict, parent-child relationships, and children's physical health, in: Kuehnle/Drozdz (Hrsg.), Parenting plan evaluations: Applied research for the family court, 2012, 188, 188 ff.

**19** *Turunen*, Journal of Divorce & Remarriage 2017, 371, 371 ff.

**20** *van der Heijden/Poortman/van der Lippe*, Children's postdivorce residence arrangements and parental experienced time pressure, Journal of Marriage and Family 2016, 468, 468 ff.

**21** *Marschall*, Who cares for whom? Revisiting the concept of care in the everyday life of post-divorce families, Childhood 2014, 517, 517 ff.; *Marschall*, When everyday life is double looped. Exploring children's (and parents') perspectives on post-divorce family life with two households, Children & Society 2017, 342, 342 ff.